

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Januar 2026

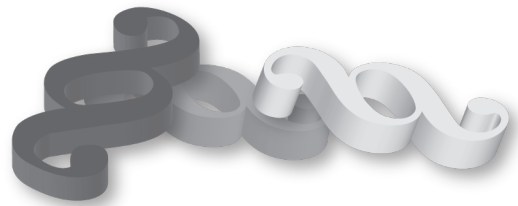


Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Geschenkt: Einlage des Familienheims in eine GbR	BFH, Urt. v. 4.6.2025 – II R 18/23
2.	Workation: Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen	Eigener Beitrag
3.	Beitrag zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung als Sonderausgabe	BFH, Urt. v. 24.7.2025 – X R 10/20
4.	Bundesfinanzhof entscheidet zur Grundsteuer im „Bundesmodell“	BFH, Ankündigung Urteilsverkündung www.bundesfinanzhof.de – anhängige Verfahren – Im Fokus: Grundsteuer
5.	Terminsache: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 10.2.2026	Eigener Beitrag



Berücksichtigung der Steuerberaterkosten als Veräußerungsgewinn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 9.9.2025 über einen Fall entschieden, in dem es um die Frage ging, ob Steuerberatungskosten, die für die Erstellung einer Einkommensteuererklärung im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft entstehen, als Veräußerungskosten anzusehen sind.

Der Kläger hielt im Privatvermögen eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG. In der Folge veräußerte der Kläger diese Anteile und beauftragte einen Steuerberater mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung. Der Steuerberater ermittelte im Zuge dessen einen Veräußerungsgewinn. Für seine Tätigkeit stellte der Steuerberater eine Vergütung nach der Steuerberatervergütungsverordnung in Rechnung. Die Steuerberaterkosten wurden als Veräußerungskosten angegeben. Das Finanzamt berücksichtigte diese jedoch nicht.

Im Gegensatz dazu erkannte das Hessische Finanzgericht die Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten an. Das Finanzamt legte gegen die Entscheidung Revision ein.

Der BFH folgte im Revisionsverfahren der Auffassung des Finanzamts und lehnte die Anerkennung der Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten ab.

Zur Begründung führte der BFH aus, dass die Aufwendungen für die Steuerberaterkosten nicht in der Veräußerung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft lägen, sondern in der Steuerbarkeit des Veräußerungsvorgangs. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang reicht bei § 17 EStG nicht aus.

Der BFH hat mit dieser Entscheidung die Verwaltungsauffassung der Finanzämter gestärkt. Auch Kosten für Einspruchs- und Klageverfahren sind so zu behandeln wie nun vom BFH entschieden.

Die Bearbeitung ruhender Verfahren dürfte nun alsbald wieder aufgenommen werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 9.9.2025 – IX R 12/24

Beratung zu steuerlichen Folgen des paritätischen Wechselmodells

In der Vergangenheit war bei der Trennung eines Elternpaares die übliche Regelung, dass der eine Elternteil Barunterhalt an den anderen Elternteil für das Kind leistet, bei welchem dieses lebt, sog. Residenzmodell. Der Barunterhalt leistende Elternteil pflegt üblicherweise Umgangskontakt mit seinem Kind.

Bekanntlich ist die Zahlung von Kindesunterhalt steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Ebenso hat sich durchgesetzt, dass das Kindergeld der (hauptsächlich) betreuende Elternteil erhält, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Hälfte dessen wird von der Barunterhaltspflicht in Abzug gebracht. Oder es wird der steuerliche Kinderfreibetrag zwischen den Eltern geteilt, je nachdem, was günstiger ist, allerdings geprüft anhand des Einkommens des Kindesunterhaltsempfängers. Der alleinerziehende Elternteil erhält den Entlastungsbetrag. Wenn die Eltern nichts anderes vereinbaren, steht dieser dem Elternteil zu, der auch das Kindergeld vereinnahmt. Kinderbetreuungskosten kann nur der Elternteil geltend machen, der diese auch zahlt, und zwar durch Überweisung.

Bereits seit vielen Jahren tragen die Fachministerien unter dem Stichwort „Kindeswohl“ an die Gerichte und Jugendämter heran, dass das sog. „Wechselmodell“ wo möglich bevorzugt werden soll, was auch zunehmend umgesetzt wird. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gibt es derzeit noch nicht, soll lt. aktuellem Koalitionsvertrag aber in dieser Legislatur in Recht umgesetzt werden. Beim Wechselmodell betreuen die Eltern die Kinder zu jeweils (annähernd) gleichen Teilen entweder in der Wohnung des jeweiligen Elternteils oder es gibt eine feste Wohnung für das Kind und die Eltern übernehmen wechselweise dort die Betreuung, sog. „Nestmodell“.

Barunterhalt für das Kind wird bei gleichen bereinigten Einkommen beider Elternteile nicht geschuldet, bei unterschiedlichen in Höhe der errechneten Differenz. Da nicht abzusehen ist, ob der Gesetzgeber mit gesetzlicher Fixierung des Wechselmodells auch die steuerlichen Folgen zu Kindergeldzuordnung, ggf. Aufteilung des Kinderfrei- und Entlastungsbetrags, Betreuungskosten und Aufteilung steuerlicher Auswirkungen berücksichtigen wird, sollten Eltern bei beabsichtigtem Wechselmodell auf die steuerlichen Folgen und die Möglichkeit vertraglicher Regelung vor Beginn des Wechselmodells hingewiesen werden und ggf. die Erstellung der notariellen Vereinbarung steuerlich begleitet werden.

Quelle: Eigener Beitrag